

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) sowie dem Materialverbrauch (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) einen Einsatzleitwagen ELW 1	2,17 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	9,38 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,71 €
d) ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	4,58 €
e) eine Drehleiter DLA (K) 18-12	4,75 €
f) einen Mannschaftstransportwagen MTW	0,61 €
g) einen Versorgungs-LKW (V-LKW)	1,43 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

a) einen Einsatzleitwagen ELW 1	27,98 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	146,10 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	98,13 €
d) ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	86,98 €
e) eine Drehleiter DLA (K) 18-12	176,05 €
f) einen Mannschaftstransportwagen MTW	22,46 €
g) einen Versorgungs-LKW (V-LKW)	23,98 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet
28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (sh. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Materialverbrauch und Materialgebrauch

Für den Ver- und Gebrauch von folgenden Materialien werden Pauschalen erhoben:

a) Sack Ölbindemittel Absodan inkl. Entsorgung (20 kg)	40,00 €
b) Sack Ölbindemittel Ekoperl inkl. Entsorgung (20 kg)	50,00 €
c) Bioversal (Flüssigentölungsmittel), je Liter	17,00 €
d) schwimmfähige Ölperrschläuche, je Meter	25,00 €
e) Schaummittel (Class A), je Liter	3,60 €